

Die Grabarten auf den städtischen Friedhöfen

Sonderregelungen für die Friedhöfe St. Annen und Rothenfelde

Wahlgrabstätten I ein- und mehrstellig

Neue Grabstätten können nur vergeben werden, sofern entsprechende Belegungskapazitäten vorhanden sind und die Friedhofsplanung eine Grabvergabe zulässt

- Vergabezeit 25 Jahre, Vergabezeit im Ausnahmefall verlängerbar. Weitere Bestattungen sind möglich, sofern entsprechende Belegungsrechte beantragt und bewilligt wurden.
- Aufstellung eines Grabmales möglich
- Verpflichtung des Nutzungsberechtigten zur Anlage eines Grabbeetes, zur Pflege und Unterhaltung von Grabstätte, Grabmal und sonstigen baulichen Anlagen
- Einebnung nach Ablauf des Nutzungsrechtes, sofern nicht Verlängerung möglich und gewünscht wird

Pflichtkosten für eine einstellige Grabstätte für Graberwerb und Bestattung

Bestattung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **1.300,00 EUR**

Bestattung Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr **1.550,00 EUR**

Pflichtkosten für eine mehrstellige Grabstätte für Graberwerb und Bestattung

Bestattung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **2.000,00 EUR**

Bestattung Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr **2.250,00 EUR**

Urnenwahlgrabstätten I

- Vergabezeit 20 Jahre
- Vergabezeit im Ausnahmefall verlängerbar
- Beisetzung von insgesamt 4 Urnen soll nicht überschritten werden
- Aufstellung eines Grabmales möglich
- Verpflichtung des Nutzungsberechtigten zur Anlage eines Grabbeetes, zur Pflege und Unterhaltung von Grabstätte, Grabmal und sonstigen baulichen Anlagen
- Einebnung nach Ablauf des Nutzungsrechtes, sofern nicht Verlängerung möglich und gewünscht wird.

Pflichtkosten für Graberwerb und Urnenbeisetzung: **1.065,00 EUR**



Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein

- Diese Grabstätten dienen der Beisetzung einer Urne. Sie werden für 20 Jahre vergeben. Eine Verlängerung der Vergabezeit ist nicht möglich. Nach Ablauf der Vergabezeit werden sie daher von der Friedhofsverwaltung eingeebnet.
- Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch einen Namensstein. Die Maße des Namenssteines betragen 30 x 45 x 10 cm, als Material ist nur Naturstein zugelassen. Die Anfertigung und das Auflegen des Namenssteines erfolgt durch einen Steinmetz. Für die Beauftragung des Steinmetzen ist der Nutzungsberechtigte zuständig.
- Vor Anfertigung des Namenssteines ist die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Der entsprechende Grabmalantrag ist beim Steinmetz zu stellen und vom Nutzungsberechtigten zu unterschreiben.
- Für die Dauer der Ruhezeit wird die Pflege der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung gewährleistet. Damit dies (insbesondere ein Überfahren der Grabstätte mit dem Rasenmäher) beschädigungslos erfolgen kann, sind das Auflegen von Grabschmuck (z. B: Kränze, Schalen, Sträuße), das Aufbringen eigener Bepflanzungen jeder Art, das Aufbringen sonstiger baulicher Anlagen, nicht gestattet.
- Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, diese umgehend zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.
- Der Namensstein ist so aufzulegen, dass er bündig mit dem umgebenden Erdreich abschließt

Pflichtkosten für Graberwerb und Urnenbeisetzung: **700,00 EUR**

Auf dem Friedhof St. Annen befindet sich der „Himmel für Kinder“. In diesem Grabfeld können Sternenkinder bestattet werden.

